§ 10 Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen

(1) [1]Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums eingerichtet. [2]Sie gliedern sich in Seminare, die von Seminarrektoren oder Seminarrektorinnen geleitet werden.

(2) Die Leitung des Studienseminars hat jeweils ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben inne.